

Kauf I.
Böhlitz-Ehrenberg
bei Leipzig.

Dienstvorschriften

für die Freiwillige Feuerwehr
zu Böhlitz-Ehrenberg

1. Allgemeines.

a) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr zu Böhlitz-Ehrenberg — im nachstehenden „Wehr“ genannt — haben sich streng an die Wehrsatzen zu halten.

Die Satzung und diese Dienstvorschriften hat jedes aktive Mitglied beim Eintritt in die Wehr zu unterschreiben und erhält außerdem je ein Exemplar ausgehändigt. Beide Druckstücke bleiben Eigentum der Wehr.

b) Die Wehrmitglieder haben in und außer Dienst ein ehrenhaftes männliches Betragen, im Dienst aber außerdem Nüchternheit, Pünktlichkeit, Ruhe, Besonnenheit und Ausdauer zu zeigen. Ein freiwilliges Unterordnen unter den Willen und die Befehle der Wehrführer ist unbedingt erforderlich.

c) Die aktive Führerschaft und alle aktiven Wehrmitglieder dienen in erster Linie dem „Feuerschutz“. Sie sollen deshalb, um ihre Kräfte nicht zu zerstreuen und zur Vermeidung von Differenzen ablehnen, Führerstellungen in anderen Organisationen anzunehmen. Soweit sie der SA. usw. angehören, ist grundlegend angeordnet, daß bis zum 35. Lebensjahr der SA.-Dienst dem Feuerwehrdienst, und mit Vollendung des 35. Lebensjahres der Feuerwehrdienst dem SA.-Dienst vorangeht, wenn beide Dienste auf den gleichen Tag und die gleiche Zeit fallen. Feuerwehrlente, die am SA.-Dienst teilnehmen, sind von der Entschuldigungspflicht nicht befreit.

d) Die Stärke der aktiven Mitgliedschaft der Wehr darf nicht unter 15 herunter sinken und möglichst nicht über 40 steigen.

2. Dienstliches.

a) Alle aktiven Mitglieder der Wehr haben zur Bekämpfung von Bränden usw., sobald sie vom Alarm durch Sirenen, Zupen oder dgl. Kenntnis erhalten, auf kürzestem Wege in voller Ausrüstung am Gerätehaus zu erscheinen. Liegt die Brandstätte am Wege nach dem Gerätehaus, so hat sich das aktive Mitglied unmittelbar nach der Brandstelle zu begeben und dort sofort helfend einzugreifen. Beim Eintreffen der Wehr hat das schon anwesende Wehrmitglied dem Abteilungsleiter sofort über Ausdehnung und Fortschritt des Brandes sowie etwaige Wahrnehmungen Bericht zu erstatten.

Die Mitglieder der Altersabteilung können ebenfalls bei einer Alarmierung am Brandplatz erscheinen, dürfen aber nur zu Absperrendiensten, Bewachungen usw. — also nicht unmittelbar am Brandherd — verwendet werden.

b) Jedes aktive Mitglied hat außer der unter a) genannten Brandbekämpfung an allen Übungen, Mitgliederversammlungen (Hauptversammlung) Instruktionen usw. teilzunehmen. Dieses gilt auch hinsichtlich der Führerratsitzungen für die einzelnen Mitglieder des Führerrats und auch für alle sonstigen Veranstaltungen soweit Dienst befohlen ist.

Mitglieder der Altersabteilungen haben unbedingt an den Mitgliederversammlungen, den Hauptversammlungen, Instruktionen usw. teilzunehmen und auch sonst, wenn sie zur Teilnahme an Veranstaltungen aufgefordert werden.

Bei allen diesen Dienstleistungen und Veranstaltungen treten die Wehrmitglieder, ob aktiv oder solche der Altersabteilung, in Uniform an. Die Kopfbedeckung bei Bränden und Übungen ist der Helm, im übrigen die Mütze, sofern nichts anderes befohlen wird.

c) Die Kommandogewalt auf dem Brandplatz und bei Übungen pp. hat der Führer der Wehr, in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter oder sie kann auch auf ein anderes Wehrmitglied übertragen werden. Bei Bekämpfung eines Brandes geht die Kommandogewalt bei Abwesenheit des Wehrführers oder seines Stellvertreters

auf ein Mitglied des Führerrats oder auf ein sonstiges Wehrmitglied über. Der jeweilige Kommandoführer trägt die volle Verantwortung für alles, was er anordnet und was dienstlich in dieser Zeit geschieht. Eigenmächtiges Eingreifen oder Handeln der unter einem Kommando stehenden Wehrmitglieder ist verboten.

Bei Meldungen an auswärtigen Brandstellen ist zu beachten, daß der Bürgermeister des Ortes die Kommandogewalt hat, die er auf eine andere Person übertragen kann.

3. Entschuldigungen.

a) Aktive Mitglieder, welche durch Krankheit, Dienst und Urlaub oder infolge unaufschiebbarer Abwesenheit vom Ort an den durch Dienstplan festgesetzten Übungen usw. teilzunehmen verhindert sind, haben sich schriftlich vor Beginn der Übung pp. beim Wehrführer oder dessen Stellvertreter zu entschuldigen. Dasselbe gilt für Mitglieder der Altersabteilung, soweit sie unter 26 zur Teilnahme an Veranstaltungen verpflichtet sind.

b) Wer verhindert ist, aus den unter a) angeführten Gründen an der Bekämpfung eines Brandes, sofern er durch Sirenen alarmiert ist, teilzunehmen, hat sich unter Angabe des Behinderungsgrundes innerhalb der folgenden 24 Stunden beim Führer der Wehr oder seinem Stellvertreter zu entschuldigen. Wer es unterläßt, sich rechtzeitig zu entschuldigen, wird mit einer Geldstrafe nach § 16 der Satzungen belegt. Wer längere Zeit infolge Arbeit außerorts, Urlaub oder Krankheit an der

Teilnahme am Dienst verhindert ist, kann sich auf bestimmte Zeit beurlauben lassen.

4. Verlassen der Brand- und Übungsstätte.

Wer vorzeitig den Brand- oder Übungsplatz infolge Arbeitsantritt oder aus anderen stichhaltigen Gründen verlassen muß, hat dies beim Führer der Wehr oder Übungsleiter zu melden. Eigenmächtiges Entfernen ist einer Nichtbeteiligung gleichzuachten und wird bestraft. Dem Führer der Wehr oder dem Stellvertreter bleibt es überlassen, Teile der Wehr vom Brand- oder Übungsplatz zu entlassen, wenn deren Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist.

5. Arbeitszeitvergütung.

Den aktiven Wehrmitgliedern wird der entgangene Arbeitsverdienst bis zur Höhe von —.75 RM. pro Stunde vergütet, wenn sie während ihrer Arbeitszeit an der Bekämpfung eines Schadenfeuers teilnehmen und sofern der Arbeitgeber eine Kürzung des Arbeitslohnes hierfür vornimmt. Selbständige Gewerbetreibende können die gleiche Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst erhalten. Arbeitszeitverluste durch die Teilnahme an Übungen oder Versammlungen werden nicht vergütet. Die Entschädigungen (pro Stunde —.75 RM.) für Brand-, Saal- oder Theaterwachen werden gleichmäßig unter die Wehrleute verteilt, die diese Wachen stellen. Prämien, Stiftungen, Geschenke usw. fließen der Wehrklasse zu.

6. Wehrvermögen.

Das vorhandene Vermögen der Wehr einschl. der Stiftungen usw. verwaltet der Kassenwart. Er hat die Originalrechnungen oder Belege vor der Auszahlung dem Führer der Wehr zur Gegenzeichnung vorzulegen. Der Führer der Wehr hat nach einer Beratung mit dem Führerrat über das Vermögen der Wehr und auch über die Verwendung von Stiftungen, falls sie nicht nach dem Willen des Stifters zu einem besonderen Zweck gegeben worden sind, zu bestimmen. In der April-Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat der Kassenwart über Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft abzulegen. Hierbei sind die Kassenabrechnungen getrennt zu halten, 1. über die Einnahmen, die nach §§ der Satzungen der Wehr zufließen und 2. über die Beträge, die durch unterstützende Mitglieder, Stiftungen usw. der Wehr zugehen. Rechenschaftsbericht und Belege sind zur Einsichtnahme auszulegen und in einem Aktenstück zu sammeln. Besondere Ausgaben zur Anschaffung von Ausrüstungsstücken, Geräten und dergl. sind der Mitgliederversammlung zur Beratung und Entschließung vorzulegen.

7. Jubiläumstiftung.

Die nach der Urkunde vom 26. November 1920, anlässlich des 30jährigen Gründungsjubiläums der Wehr am 4. 12. 1920 vom Gemeinderat Böhlitz-Ehrenberg errichtete Stiftung für die Mitglieder der Wehr zur Anerkennung langjähriger und treuer Pflichterfüllung hat Gültigkeit für alle Wehrmitglieder, welche die Vor-

aussetzungen der Stiftungsurkunde erfüllen. Alles weitere über die Gewährung der baren Ehrengeschenke ist in der oben erwähnten Stiftungsurkunde festgelegt.

8. Uniformen und Ausrüstung.

Die empfangene Ausrüstung ist in sauberem, jederzeit gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten. Beschädigungen und Verluste sind sofort zu melden. Die Umarbeitung von Uniform- und Ausrüstungsstücken bedarf der vorherigen Genehmigung des Wehrführers. Kriegsdifikationen und Feuerwehr-Ehrenzeichen sind auf dem Uniformrock (1. Garnitur) im Original nur dann zu tragen, wenn dies besonders angeordnet wird. In allen Fällen ist die kleine Dienstschnalle anzulegen.

9. Ernennungen.

1. Der Bürgermeister ernennt und verpflichtet den Führer der Wehr und seinen Stellvertreter nach vorherigem Gehör des Kreisfeuerwehrführers und zwar in der Regel auf jeweils 3 Jahre.

Die Mitgliederversammlung der Wehr kann zur Ernennung des Führers und seines Stellvertreters dem Bürgermeister Vorschläge machen.

2. Alle übrigen Ernennungen innerhalb der Wehr werden vom 1. Wehrführer in der Regel auf jeweils 3 Jahre vorgenommen. Der Führerrat ist bei den einzelnen Ernennungen zu hören.

10. Motorfahrzeuge.

a) Das Anlassen oder das Inbetriebsetzen der Motorgeräte darf nur bei offenen Türen geschehen. Es ist untersagt, bei laufenden Motoren Reparaturen an diesen oder am Fahrzeug selbst vorzunehmen. Auch ist es zu vermeiden, wenn die Motoren trotz offener Türen gelaufen sind, sich kurze Zeit darauf, im Raume in gebückter oder liegender Stellung aufzuhalten.

Vorsicht Kohlenoxyd!

b) Wehrmitglieder, welche im Besitz des Führerscheines als Kraftfahrzeugführer sind und vor dem Löschmeister des Motorzuges den Nachweis ihrer Eignung erbracht, dürfen das automobile Motorgerät fahren. Der Fahrzeugführer hat bei Fahrten zur Brandstelle Vergünstigungen inbezug auf Vorfahrtsrecht, Ueberholen, Halteverbot, Signalinstrumente usw. Er ist jedoch ungeachtet dieser Vorrechte verpflichtet, zu beachten, daß andere Straßenbenutzer nicht zu Schaden kommen. Bei der Fahrt vom und zum Übungsplatz, bei der Rückfahrt von der Brandstelle oder bei Übungsfahrten pp. hat sich der Fahrzeugführer streng an die Reichsstraßen-Verkehrsordnung zu halten. Der jeweilige Wagenführer muß den Führerschein bei sich haben und ist für ordnungsmäßige Besetzung (nicht überlasten) verantwortlich.

c) Auftretende Störungen am Fahrzeug sind sofort zu beseitigen. Wer nicht völlig mit den Motoren vertraut ist, soll keinesfalls versuchen, Störungen zu be-

heben. Der Wehrführer oder der Löschmeister des Motorzuges ist von vorkommenden Störungen schnellstens in Kenntnis zu setzen.

11. Instandhaltung der Geräte.

Die Besatzung des Löschzuges hat die Geräte bei Rückkehr von der Fahrt sofort wieder in fahrbereiten Zustand zu versetzen und spätestens tags darauf wieder völlig sauber zu machen. Für die Auffüllung von Betriebsstoff, Öl und Kühlwasser, sowie für das Aufpumpen der Luftschläuche, ebenso wie für das Auffüllen des Schlauchbestandes ist der Gerätewart verantwortlich. Ihm liegt die ständige Säuberung aller Geräte und Gerätehäuser, sowie die Bedienung der Heizungsanlage während der Wintermonate, ebenso wie die Betreuung des Schlauchmaterials ob. Sofern erforderlich, hat sich der Gerätewart zur Instandsetzung der Geräte pp. Hilfskräfte aus der Wehr pp. heranzuholen oder solche durch den Wehrführer kommandieren zu lassen. Der Gerätewart muß im Gerätehaus wohnen, muß möglichst Autoschlösser sein und den Führerschein für Kraftfahrzeuge besitzen. Sämtliche Geräte müssen sich zu jeder Zeit in dem Zustand befinden, daß sie bei voller Beanspruchung sofort eingesetzt werden können.

12. Rauchverbot.

Das Tabakrauchen im Dienst, d. h. auf der Brandstätte, bei Übungen, bei Umzügen, in den Gerätehäusern und bei Brands-, Theater- oder Saalwachen ist verboten. Die Aufhebung des Rauchverbotes wird angeordnet.

13. Schlichtung von Streitfällen.

Zur Schlichtung von Streitfällen zwischen Wehrmitgliedern haben sich diese an den Führer der Wehr zu wenden. Beschwerden über den Wehrführer sind bei seinem Stellvertreter, nötigenfalls beim Bürgermeister vorzubringen. Alle Differenzen sind in sachlicher, gut kameradschaftlicher Weise zu regeln. Streite vor der Öffentlichkeit auszutragen, ist eines kameradschaftlich denkenden Feuerwehrmannes unwürdig.

14. Grußpflicht.

Die Mitglieder der Wehr haben sich untereinander und gegenüber den Mitgliedern der politischen Gliederungen, Sanitätskolonnen, Polizei und den Fahnen des deutschen Grußes zu bedienen. Beim Marsch einer geschlossenen Wehrformation grüßt nur der Abteilungsführer. Bei stehender Formation grüßt nur der Führer der Wehr und die Zugführer, alle übrigen Mitglieder stehen still. Beim Ausbringen des „Sieg-Heil“ und beim Absingen des Deutschland- und des Horst-Wessel-Liedes haben alle Wehrmitglieder den rechten Arm zum Gruß zu heben und mitzusingen. Beim Vorbeimarsch an Leichenbegängnissen grüßt nur der Wehr- bzw. Abteilungsführer. In geschlossenen Räumen wird beim Ausbringen des „Sieg-Heil“ und beim Absingen des Deutschland- und des Horst-Wessel-Liedes aufgestanden, der rechte Arm gehoben und mitgesungen. Der Kopf bleibt unbedeckt.

15. Ehrengelcit.

Die Wehr gibt verstorbenen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Mitgliedern der Altersabteilung das Ehrengelcit zur letzten Ruhestätte. Hierbei wird der Sarg von der Totenhalle oder vom Wagen bis zum Grabe getragen und, sofern möglich, auch das Absenken des Sarges durchgeführt. Es ist Pflicht eines jeden Wehrmitgliedes, sich freizumachen und am Ehrengelcit teilzunehmen.

Böhlig-Ehrenberg, im Februar 1937.

Lenck

Oberbrandmeister

Führer der Freiwilligen Feuerwehr.

Die vorstehende Dienstvorschrift der Freiwilligen Feuerwehr zu Böhlig-Ehrenberg wird genehmigt.

Tauch a., den 3. April 1937.

Kaue

(L.S.)

Kreisfeuerwehrführer